

Ein Service der AOK: Flexible Entgeltfortzahlungsversicherung

Die Entgeltfortzahlung bei Krankheit oder Mutterschaft ist für den Betrieb nicht kalkulierbar. Deshalb wurde für Klein- und Mittelbetriebe ein gesetzlich geregeltes Ausgleichsverfahren geschaffen, um das Risiko der Entgeltfortzahlung bei Krankheit auf alle beteiligten Firmen zu verteilen. Diese Arbeitgeber zahlen Umlagebeiträge und bekommen dafür den größten Teil ihrer Ausgaben zurück, die sie für die Entgeltfortzahlung bei Krankheit an ihre Beschäftigten gezahlt haben. Bei Mutterschaft wurde für alle Unternehmen ein Ausgleichsverfahren geschaffen, um die Kosten zu minimieren.

Welche Betriebe nehmen am Ausgleichsverfahren teil?

- Alle Betriebe mit bis zu 30 Mitarbeitern nehmen am Umlageverfahren 1 teil.
- Alle Betriebe, unabhängig von deren Größe, nehmen am Umlageverfahren 2 teil.

Wie ermitteln Sie die Betriebsgröße

- Mitzuzählen sind Beschäftigte, die wöchentlich:
 - nicht mehr als 10 Stunden arbeiten mit dem Faktor 0,25,
 - nicht mehr als 20 Stunden arbeiten mit dem Faktor 0,50,
 - nicht mehr als 30 Stunden arbeiten mit dem Faktor 0,75,
 - mehr als 30 Stunden arbeiten mit dem Faktor 1,00.
- Nicht mitzuzählen sind Auszubildende, Heimarbeiter, freiwillig Wehrdienstleistende, Schwerbehinderte, Beschäftigte in der Freistellungsphase der Altersteilzeit, Vorruhestandsgeldbezieher und Familienangehörige in der Landwirtschaft, sowie Personen in der Elternzeit.

Die Erstattung

Als Ausgleich für Ihre Umlagebeiträge erstatten wir Ihnen den größten Teil

- der Entgeltfortzahlung für arbeitsunfähige Arbeitnehmer,
- den Mutterschutzlohn bei Beschäftigungsverböten und den Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld für Arbeiterinnen, Auszubildende und Angestellte.

In der Umlageversicherung **Krankheit** können Sie sich ganz nach Ihren Bedürfnissen für einen Erstattungssatz entscheiden:

Bei einem Umlagesatz von	erstatten wir Ihnen
☐ 1,70 %	☐ 50 %
☐ 2,30 %	☐ 60 %
☐ 2,60 %	☐ 70 %
☐ 3,85 %	☐ 80 %

Übrigens: Wenn Sie einen neuen Umlage- oder Erstattungssatz wählen möchten, ist das jeweils zum Jahresanfang möglich. Bitte teilen Sie uns dies schriftlich mit.

In der Umlageversicherung bei **Mutterschaft** beträgt der Erstattungssatz 100 % bei einem Umlagesatz von 0,59 %.

Die Umlage

Die Umlage bemisst sich nach dem Arbeitsentgelt der Beschäftigten und zwar je Mitarbeiter höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (2024 = **7.550,00 Euro**).

Die Umlage 1 (bei Krankheit) berechnen Sie aus

- den laufenden Arbeitsentgelten der Arbeitnehmer und
- den Vergütungen aller Auszubildenden.

Entgelte von Arbeitnehmern, deren Beschäftigungsverhältnis nicht länger als vier Wochen dauert und kein Anspruch auf EFZ besteht, bleiben unberücksichtigt.

Die Umlage 2 (bei Mutterschaft) berechnen Sie aus

- den laufenden Arbeitsentgelten der Arbeitnehmer und
- den Vergütungen aller Auszubildenden.

Wichtig ist:

Die Mutterschaftsumlage fällt auch dann an, wenn Sie keine Frauen beschäftigen. Setzen Sie Aushilfen ein? Bei so genannten „Minijobs“ ist die Umlage direkt an die Bundesknappschaft zu zahlen.

Überweisen Sie bitte die Umlagebeiträge zusammen mit den Beiträgen zur Sozialversicherung. Danke!